

---

## Achter Vorwand.

Es stund in der freyen Willkühr der Landesherren, geistliche Orden und Mönche in ihre Staaten aufzunehmen. Niemand konnte sie ihnen aufdringen.

Dieser Satz ist wahr.

Also steht es auch in ihrer Willkühr, ob sie selbe dulden, oder aufheben, und ihre Besitzungen einziehen wollen.

Dieser Satz ist falsch.

---

### I.

**D**enn, wenn man einmal die Mönche in das Land an- und aufgenommen und ihnen erlaubt hat, daselbst Klöster zu bauen und Güter zu erwerben, wenn die Landesherren selbst oder Andere mit ihrer feyerlichen Benehmigung die erbauten

Kl<sup>ö</sup>st<sup>er</sup>

Kloster mit Gütern und Einkünften beschenkt, sie mit Privilegien und Freyheiten begnadiget, ihnen dieses alles als ein wahres Eigenthum auf ewig bestätiget, sie selbst zu wahren Bürgern des Staates gemacht, und sowohl ihre Besitzungen, als die Jura civitatis, wie jene der andern und weltlichen Bürger, zu beschützen versprochen haben; oder wenn auch ein Landesherr in einem ihm zugeworfenen Lande ein solches auf ewig gestiftetes und von den Vorfahren so feyerlich bestätigtes Kloster antrifft, da ist es nicht mehr Willkühr, ob man ein solches Kloster beybehalten oder aufheben, und dessen Güter einziehen wolle; es ist Schuldigkeit, selbes in seinem rechtlichen Besitze zu lassen.

2.

Denn zum ersten haben die höchsten und andere Stifter den verschiedenen Ordensgemeinden das geschenkt, oder als Erbtheil hinterlassen, was sie nach allen Rechten besaßen, und auch nach allen Rechten verschenken und vergeben konnten, ihr wahres Eigenthum; soll dann aber ein Landesherr, eine Landesregierung, alle schon vor Jahrhunderten gemachten Schenkungen und Testamente unzustossen und kraftlos zu machen ermächtigt seyn? Woher schreibt sich diese Befugniß,

niß, da es ausgemachten Rechts ist, daß nichts so heilig seyn soll, wie der Letzte Wille?

## 3.

Sehen wir, die Stifter wären wirklich am Leben, könnte man ihnen ohne schreyende Ungerechtigkeit das Ihrige abnehmen? Ist nicht jeder Landesfürst, jede Landesregierung durch das allgemeine Staats- und Naturrecht verpflichtet, einen jeden bey dem Seinigen zu lassen und zu schützen, wenn er nicht überwiesen werden kann, ein staats- schädliches Verbrechen begangen zu haben? Wie sollte also ein Landesfürst oder eine Regierung berechtiget seyn, die geistlichen Erben und Nachfolger dieser milden Stifter außer den Besiz der geerbten oder durch Schenkung u. erworbenen Güter zu setzen? Schreyen nicht die nämlichen Natur- und Staatsrechte gleichermaßen dawider?

## 4.

Fürwahr! könnte ein Fürst oder eine Regierung unter was immer für einem Vorwande (und was ist leichter, als Vorwände erfinden?) das von ihren Vorfahren auf ewig gegebene Wort zurück nehmen, und einen Bürger (ohne Staatsverbrechen) des Seinigen entsetzen, so würde kein  
Land:

Land = kein Lehen = kein Ritter = noch Bauerngut mehr sicher seyn. Der Grundpfeiler aller Staaten, nämlich die Sicherheit des Eigenthums, sammt dem Ur- und Grundvertrage, der bey Bildung des Staates diese Sicherheit zum Hauptgegenstande hatte, würde zusammenstürzen. Man würde veranlaßet werden, Niemanden weniger mehr zu glauben und zu trauen, als einem Fürsten oder einer Landesregierung. Es wäre nicht einmal rathsam, von demselben um baares Geld ein Gut zu erkaufen; ja, nicht einmal rathsam, mit demselben zu spielen, weil es ihnen gleichfalls einfallen, und zugleich nie an Vorwänden fehlen könnte, das verspielte Geld oder verkaufte Gut wieder zu reklamiren. Fällt nun aber einmal Treue und Glaube gegen die Landesregierung, oder auf Fürstenvort, fällt die Sicherheit des Eigenthums der Bürger im Staate, wie kann dieser Staat noch bestehen? Was ist und herrscht daselbst anderes, als Sultan'scher Despotismus von der einen und mehr als türkisches Sklavenjoch von der andern Seite? Und wie ebentheuerlich würde erst das Ding lassen, wenn dies ein Staat wäre, in welchem man von nichts hörte, als von Menschenrechten, von Freyheit und Gleichheit, als wären dies die Grundlagen dieses Staates?

## 5.

Wir müssen anbey nicht vergessen, was schon oben erinnert worden ist, daß nämlich sowohl die Stifter selbst, als die Kirche und die höchsten weltlichen Souverains, welche die Stiftungen ic. an die Klöster bestätigten, allezeit und auf das feyerlichste auf die ewige Dauer derselben angetragen haben, wie es dann besonders der Verfasser des schwäbischen Feuerhauptmanns mit unumstößlichen Belegen und Urkunden erwiesen hat. Schon im Jahre 451 hat die allgemeine Kirchensammlung zu Chalcedon verordnet: Die Klöster, die einmal mit Rathe der Bischöfe eingeweihet worden, sollen allezeit Klöster seyn, und was ihnen zugehört, bey ihnen verbleiben.

Welche Mühe gaben sich nicht, bey den westphälischen Unterhandlungen, der Kaiser und die katholischen Stände, um die ewige Dauer selbst derjenigen Stifter, die in protestantischen Landen befindlich waren, und im Normaljahre 1624 noch Possession hatten, zu versichern? Es wurde ausgemacht, daß selbe auf ewige Zeiten bey ihrem Orden gelassen werden sollen, dem sie ursprünglich gewidmet gewesen ic. (Instr. P. W. art. V. S. 26.) Wie könnten sich demnach katholische Landesherren das gegen Klöster erlauben, was sie den

akatholischen Ständen durch ein Reichsfundament-  
talgesetz so dringend verwehret haben?

6.

Ich weiß, daß man sich in = und außer den  
österreichischen Staaten, besonders was die Klöster  
betrifft, ungemein auf die Unternehmungen des  
thätigen Kaisers Joseph beruft, gleich, als  
wären sie unfehlbare Handlungen, und der  
unternehmende Kaiser selbst des Irrthums und  
der menschlichen Uebereilung, Schwachheit u. ganz  
unsähig gewesen. Es sey fern, dem Respekt, wel-  
chen man der Asche eines in so mancher Rücksicht  
wahrhaft großen Monarchen schuldig ist, im ge-  
ringsten zu nahe zu treten. Aber doch kann es  
auch nicht verwehrt seyn, öffentliche, so tief und  
stark durchgreifende Maaßnahmen auf die Funda-  
mentalgesetze des Natur = Völker = und Staatsrechts  
zurückzuführen. Dies hat der schwäbische Feuer-  
hauptmann mit eben so vieler Bescheidenheit als  
Gründlichkeit gethan, und mich also einer Arbeit  
überhoben. Doch will ich das noch anmerken,  
daß man selbst in den österreichischen Staaten, und  
zwar noch in dem vorigen 18ten Jahrhundert,  
ganz andere Grundsätze vom Klosterwesen geäußert  
habe. Nur eines zum Belege. Als im Jahre  
1724 das österreichische Kloster Pernegg über-  
schuldet, und außer Stand war, seine Gläubiger  
zu befriedigen, so wurde von Wien aus unterm 14.  
Novemb.

Rosemb. eine Crida-Handlung veranstaltet, und dabey gleich im Anfange verordnet, daß alle Creditores vorgefordert, ihnen der schlechte Zustand des Klosters, und daß die wenigen vorhandenen Güter gestiftet, mithin inalienable seyn, vorgestellt werde. (Riegger in Corp. Jur. Eccl. part. I. pag. 250.)

## 7.

Endlich müssen wir doch immer wieder auf jenen Grundsatz zurückkommen, der in der Antwort auf den dritten Vorwand sub Nr. 3. bemerkt, aber weit ausführlicher von dem oft genannten schwäbischen Feuerhauptmann ist behandelt und dargethan worden. Noch allezeit hat die Kirche solchen gewaltsamen Handlungen und Unterdrückungen widersprochen, und erst noch im letzten allgemeinen Kirchenrathe (Sess. 25. de Regular. Cap. 3.) mit geschärftem Ernste sich wider solche Eingriffe erklärt, daß sie aber das unbestreitbare Recht habe, sich solchen Befehdungen entgegen zu setzen, wird keiner mißkennen, welcher denen in eben angezogenen Orten aufgestellten Beweisgründen ein reiferes Nachdenken schenken und mit einem vorwiegenden Gefühle für Wahrheit dieselben lesen will.